

**80639 München**  
Renatastraße 71

Fon: 0 89 / 13 07 90 0  
Fax: 0 89 / 13 07 90 20  
sek.muc@kkkk.eu

**85238 Petershausen**  
Marbacher Straße 6

Fon: 0 81 37 / 93 100  
Fax: 0 81 37 / 32 00  
sek.ph@kkkk.eu

**82166 Gräfelfing**  
Sämannstraße 9

Fon: 0 89 / 87 12 83 30  
Fax: 0 89 / 87 12 83 36  
sek.gf@kkkk.eu

**85435 Erding**  
Landgestütstraße 10

Fon: 0 81 22 / 22 744 10  
Fax: 0 81 22 / 22 744 11  
sek.ed@kkkk.eu

**85375 Neufahrn**  
Bahnhofstraße 3

Fon: 0 81 65 / 69 111 23  
Fax: 0 81 65 / 69 111 24  
sek.nf@kkkk.eu

## MANDANTENINFORMATION

März 2019

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

### Mietrecht

#### Baumfällkosten als Betriebskosten

Die einmaligen Kosten einer Baumfällung stellen keine Betriebskosten dar. Die Baumfällkosten können daher nicht auf die Mieter einer Wohnung umgelegt werden. Dies geht aus einer Entscheidung des Landgerichts Berlin hervor.

In dem zugrunde liegenden Fall mussten die Mieter einer Wohnung nach der Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2014 eine Nachzahlung von fast 2.000 Euro leisten. In der Abrechnung enthalten waren die Kosten für die Entfernung einer abgestorbenen Birke. Die Mieter waren mit der Umlage der Baumfällkosten nicht einverstanden. Da es zum Streit kam, erhob die Vermieterin schließlich Klage auf Zahlung.

1. Ausgaben im Abrechnungszeitraum		Kosten	V
<b>Gesamtkosten</b>		1.364,84 Euro	
-sonst		1.025,53 Euro	

© dawr.de/Foto1071 > Deutsches Anwaltsregister

Das Landgericht Berlin entschied zu Gunsten der Mieter. Die Baumfällkosten seien nicht als Betriebskosten umlagefähig, da es sich nicht um laufende Aufwendungen für das Mietverhältnis handle. Die Entfernung der Birke stelle eine einmalige Aufwendung und keine wiederkehrende Aufwendung während der Dauer des Mietverhältnisses dar.

Landgericht Berlin,

Urteil vom 13.04.2018 – 63 S 217/17 –

### Verkehrsrecht

#### Überholen eines Radfahrers

Ein Radfahrer muss beim Überholen eines anderen Radfahrers mit Schwankungen in der Fahrlinie rechnen. Daher ist ein Seitenabstand von 32 cm in der Regel zu gering. Dies gilt insbesondere bei einem

Sand-Schotter-Radweg. Dies hat das Oberlandesgericht Karlsruhe entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall kam es im Mai 2014 auf einem etwa zwei Meter breiten Sand-Schotter-Radweg zu einem Unfall zwischen zwei Radfahrern. Ein Radfahrer hatte eine andere Radfahrerin beim Überholen an ihrer linken Schulter berührt, wodurch sie stürzte und sich Verletzungen zuzog. Die Radfahrerin warf dem Radfahrer einen zu geringen Seitenabstand vor. Die Beweisaufnahme ergab später, dass der Radfahrer einen Seitenabstand von 32 cm eingehalten hatte. Der Radfahrer wiederum warf der Radfahrerin einen Fahrfehler vor. Sie habe während seines Überholvorgangs nach links geschwankt. Die Radfahrerin klagte schließlich auf Zahlung von Schmerzensgeld.

Das Landgericht Konstanz gab der Klage dem Grunde nach statt. Der Beklagte habe beim Überholvorgang keinen ausreichenden Sicherheitsabstand zum Fahrrad der Klägerin eingehalten. Gegen diese Entscheidung legte der Beklagte Berufung ein. Das Oberlandesgericht Karlsruhe bestätigte die Entscheidung des Landgerichts und wies daher die Berufung des Beklagten zurück. Der Klägerin stehe dem Grunde nach ein Anspruch auf Schmerzensgeld zu. Zwar gebe es keine feste Regel, so das Oberlandesgericht, welcher seitliche Abstand beim Überholen eines Radfahrers einzuhalten sei. Im vorliegenden Fall sei aber ein Seitenabstand von 32 cm zu gering gewesen. Denn jeder überholende Radfahrer müsse jederzeit mit Schwankungen in der Fahrlinie des überholten Radfahrers rechnen. Dies gelte im vorliegenden Fall insbesondere angesichts dessen, da die Klägerin mit relativ geringer Geschwindigkeit fuhr und es sich beim Radweg um einen Sand-Schotter-Weg handelte. Der Beklagte habe daher nicht darauf vertrauen dürfen, dass die Klägerin ihre Fahrlinie beim Überholen strikt einhalten werde.

Ein geringerer Seitenabstand könne nach Ansicht des Oberlandesgerichts nur dann gewählt werden, wenn zuvor eine Verständigung zwischen den Radfahrern stattgefunden hat. So lag der Fall hier jedoch nicht. Zwar habe der Beklagte seine Klingel betätigt. Es habe aber keinen Hinweis gegeben, dass die Klägerin dies gehört hatte.

Oberlandesgericht Karlsruhe,

Urteil vom 30.05.2016 – 9 U 115/15 –

### Verbraucherrecht

#### Zahlungsentgelte für gängige Zahlungsmethoden

Das Landgericht München I hat der FlixBus-Mobility GmbH, als Anbieterin der FlixBus-Fahrten, die Berechnung von Zahlungsentgelten sowohl bei Nutzung des Zahlungsdienstes "Sofortüberweisung" als auch bei der Zahlung mittels Paypal untersagt.



© mohamed\_hassan – pixabay.de

Seit 13. Januar 2018 sind neue Regeln in Kraft, die es Händlern verbieten, für die gängigsten Zahlungsmöglichkeiten zusätzliche Entgelte vom Verbraucher zu verlangen. Im zugrunde liegenden Fall hatte die Wettbewerbszentrale über eine von ihnen eingerichtete Beschwerdestelle die Information erhalten, dass die Firma FlixBus-Mobility GmbH in München im Rahmen der Buchung von Bustickets sowohl für die SEPA-Überweisung mit dem Bezahlendienst "Sofortüberweisung" als auch für die Bezahlung mit Paypal ein Zahlungsentgelt erhob. Zu "Sofortüberweisung" war die bisher einhellige Auffassung, dass diese Bezahlmöglichkeit unter die gesetzliche Neuregelung fällt, weil es sich um eine einfache Sepa-Überweisung handelt, die im Gesetz ausdrücklich erwähnt wird. Bei Zahlung per Paypal ist dies auf Grund einiger eher unklarer Hinweise in den Beratungen des Gesetzes umstritten.

Das Landgericht München I schloss sich in seinem Urteil der Auffassung der Wettbewerbszentrale zur Unzulässigkeit der erhobenen Zahlungsentgelte an. Sowohl auf die Zahlung per "Sofortüberweisung" als auch auf eine Zahlung mit Paypal sei die gesetzliche Neuregelung des § 270 a BGB, der Zahlungsentgelte für die gängigsten Zahlungsmethoden untersagt, anwendbar. Die Vorschrift sei auch eine Marktverhaltensregel, die mit den Mitteln des UWG im Wege der privaten Rechtsdurchsetzung geltend gemacht werden könne.

Landgericht München I,

Urteil vom 13.12.2018 – 17 HK O 7439/18 –

## Reiserecht

### Flugverspätung wegen Mäusebefall

Kommt es zu einer erheblichen Ankunftsverspätung, weil das Flugzeug auf Mäusebefall untersucht werden muss, so steht den davon betroffenen Fluggästen eine Entschädigung zu. Auf einen außergewöhnlichen Umstand gemäß der Fluggastrechte-Verordnung kann sich die Fluggesellschaft nicht berufen. Dies entschied das Amtsgericht Berlin-Wedding.



© adrian\_lille825 - Fotolia.com

#76068286

In dem zugrunde liegenden Fall beanspruchten zwei Fluggäste von einer Fluggesellschaft die Zahlung einer Entschädigung, weil sie ihren Zielort Dalaman erst mit einer Verspätung von etwa 24 Stunden erreichten. Der Flug nach Dalaman sollte im Juni 2017 von Berlin-Tegel über Istanbul erfolgen. Der Zubringerflug von Berlin nach Istanbul konnte jedoch nicht ausgeführt werden, da ein Fluggast auf dem unmittelbaren Vorflug beim Aussteigen eine Maus gesehen habe und das Flugzeug daher erst für mehrere Stunden untersucht werden musste. Die beiden Fluggäste wurden folglich auf einen Ersatzflug am Folgetag umgebucht, wodurch es zu der Verspätung kam. Da sich die Fluggesellschaft auf einen außergewöhnlichen Umstand berief und sich daher weigerte zu zahlen, erhoben die beiden Fluggäste Klage. Das Amtsgericht Berlin-Wedding entschied zu Gunsten der Kläger. Ihnen stehe gemäß Art. 7 Abs. 1 VO ein Anspruch auf Entschädigung wegen der Ankunftsverspätung zu. Auf einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne von Art. 5 Abs. 3 VO könne sich die Beklagte nicht berufen.

Zwar dürfe der Kontakt freilebender Tiere zu Flugzeugen eher die Ausnahme darstellen, so das Amtsgericht. Dennoch sei der Aufenthalt von Mäusen auf Flughäfen die Regel und auch nicht zu unterbinden, so dass abzusehen sei, dass sich Mäuse bei Be- und Entladevorgängen Zugang zu Flugzeugen verschaffen können. Dies sei daher ein dem normalen Flugbetrieb zuzurechnender Vorgang. Zudem handele es sich um ein durch das Luftfahrtunternehmen zu beherrschendes Ereignis. Denn ihm obliege es und sei es auch tatsächlich möglich, Vorkehrungen zu treffen, die ein Eindringen von Mäusen an Bord des Flugzeugs verhindern.

Amtsgericht Berlin-Wedding,

Urteil vom 19.01.2018 – 14 C 376/17 –

## Mietrecht/Sozialrecht

### Mietzahlungen durch Jobcenter

Einem Vermieter steht gegen das Jobcenter kein Anspruch auf Mietzahlungen und somit kein Anspruch auf Ausgleich von Mietrückständen des Wohnungsmieters zu, auch wenn das Jobcenter die Miete direkt an den Vermieter zahlt. Dies hat das Bundessozialgericht entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall klagte ein Vermieter gegen das Jobcenter auf Zahlung von Mietrückständen der Wohnungsmieter für Juni 2012 bis September 2013. Die Mieter bezogen unter Berücksichtigung von Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ALG II. Das Jobcenter zahlte die Miete direkt an den Vermieter. Die Klage blieb sowohl vor dem Sozialgericht München als auch dem Bayerischen Landessozialgericht erfolglos. Dem Vermieter stehe nach Ansicht der Gerichte kein Direktanspruch gegen das Jobcenter zu. Gegen diese Entscheidung richtete sich die Revision des Vermieters. Das Bundessozialgericht bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz und wies daher die Revision des Vermieters zurück. Der Vermieter könne vom Jobcenter nicht den Ausgleich der Mietrückstände verlangen. Zum einen liege in einer mietvertraglichen Zahlungsverpflichtung eines ALG II-Beziehers kein gesetzlicher Schuldbeitritt des Jobcenters. Zum anderen begründe eine Direktzahlung der ALG II-Leistung an den Vermieter gemäß § 22 Abs. 7 SGB II keine eigenen Ansprüche des Vermieters gegen das Jobcenter. Durch eine Direktzahlung werde ausschließlich eine abweichende Empfangsberechtigung und kein eigener Rechtsanspruch des Zahlungsempfängers gegen das Jobcenter begründet.

Bundessozialgericht,

Urteil vom 09.08.2018 – B 14 AS 38/17 R –

## Krankenkassenrecht

### Kostenübernahme für Liposuktion

Das Sozialgericht Oldenburg hat entschieden, dass der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung verpflichtet ist, eine medizinisch notwendige Fettabsaugung (Liposuktion) im Rahmen einer stationären Behandlung als Krankenkassenleistung zu übernehmen.

Die 1969 geborene Klägerin des zugrunde liegenden Streitfalls, die unter einem Lipödem der Beine litt, hatte bereits im Jahr 2011 vor dem Sozialgericht Oldenburg die Durchführung einer Liposuktionsbehandlung erstritten und diese 2013 in Anspruch genommen. Im September 2013 beantragte die Klägerin bei der Krankenkasse erneut die Durchführung einer Liposuktionsbehandlung, weil sie in den bislang nicht behandelten Arealen weiterhin erhebliche Schmerzen habe. Dieses lehnte die Krankenkasse ab und vertrat die Auffassung, dass für eine weitere Liposuktionsbehandlung keine medizinische Notwendigkeit bestehe. Außerdem bestehe nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts keine Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung für eine solche Behandlung. Das Sozialgericht Oldenburg verurteilte die Beklagte, der Klägerin stationäre Liposuktionsbehandlungen an den bisher nicht behandelten Arealen der Beine zu gewähren. Nach dem im Klageverfahren eingeholten Gutachten sei die Durchführung dieser Behandlungen medizinisch erforderlich, weil andere Therapiemaßnahmen nicht möglich seien und eine ambulante Behandlung nicht in Betracht komme.

Die Krankenkasse könne die Durchführung einer stationären Liposuktionsbehandlung auch nicht mit der Begründung ablehnen, dass es sich um eine neue Untersuchungs-

und Behandlungsmethode handele, für die der Gemeinsame Bundesausschuss noch keine positive Empfehlung im Sinne des § 137 c Abs. 1 des Fünften Sozialgesetzbuches abgegeben habe. Denn mittlerweile habe der Gemeinsame Bundesausschuss beschlossen, ein sogenanntes Beratungsverfahren nach § 137 e SGB V einzuleiten und eine Richtlinie zur Erprobung des Nutzens der Behandlungsmethode „Liposuktion“ zu erlassen. Solange dieses Verfahren laufe, sei davon auszugehen, dass die Liposuktionsbehandlung das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative biete, sodass sie im Rahmen einer stationären Krankenhausbehandlung vom Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu erstatten sei.

Sozialgericht Oldenburg,

Urteil vom 11.01.2018 – S 63 KR 53/14 –

## Mietrecht

### Lackabsplitterungen an Einbauküche

Ein Wohnungsmieter haftet gemäß § 538 BGB nicht für Lackabsplitterungen an einer lackierten Einbauküche aufgrund leichter Stöße. Denn im Alltag lassen sich leichte Stöße an der Küchenfront nicht vermeiden, so dass sie zum vertragsgemäßen Gebrauch gehören. Dies geht aus einer Entscheidung des Amtsgerichts Homburg hervor.



© dawr.de/Foto1336 > Deutsches Anwaltsregister

In dem zugrunde liegenden Fall sollte der Mieter einer Wohnung nach Beendigung des Mietverhältnisses Schadensersatz leisten, weil die Einbauküche Lackabsplitterungen aufwies. Diese rührten von leichten Stößen und Anstößen her. Nach den Angaben eines Sachverständigen brächten lackierte Oberflächen grundsätzlich den Nachteil mit sich, dass sie sehr kratz- und stoßempfindlich seien und im Falle von Stößen schnell Lackabsplitterungen entstehen.

Das Amtsgericht Homburg entschied zu Gunsten der Mieter. Diese haften gemäß § 538 BGB nicht auf Schadensersatz wegen der Lackabsplitterungen, da die Verschlechterung der Küche durch den vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache herbeigeführt worden sei. Leichte Stöße und Anstöße an der Küchenfront seien beispielsweise beim Einräumen von Geschirr kaum zu vermeiden und sie gehören zum alltäglichen Leben. Dies gelte insbesondere dann, wenn – wie hier – in der Wohnung auch Kleinkinder leben.

Amtsgericht Homburg,

Urteil vom 09.08.2018 – 9 C 273/16 (11) –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für die Inhalte nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.

Bildquellen: dawr.de, pixabay.de, fotolia.com